

11.06.2015

Antrag

der Fraktion der CDU

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen vor dem Kollaps – Rot-Grün muss belastbares Konzept für die Zukunft des Strafvollzugs vorlegen und nicht willkürlich Haftplätze abbauen!

I. Sachverhalt

Der Justizvollzug wird im Zuge der Haushaltsaufstellung und -beratung 2016 zur weiteren landesweiten Umsetzung von EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) als Modellhaushalt dienen. Im Rahmen der bisherigen Beratungen zur konkreten Umsetzung des Modellversuchs im Justizvollzug bestand Einigkeit in dem Ziel, bessere Steuerungsmöglichkeiten für das Parlament und mehr Transparenz für die Bürger zu erreichen.

Diesem gemeinsamen Ziel trägt das Verhalten der Landesregierung bislang nicht Rechnung. Denn im Januar 2015 ist das von Rot-Grün beschlossene Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) in Kraft getreten. Seither haben auch die Gefangenen im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem Einzelhafttraum (vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). Der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) hatte bereits während des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass dieser Anspruch angesichts fehlender Haftraumkapazitäten gegenwärtig nicht erfüllt werden kann. In der Stellungnahme 16/1886 des BSBD vom 23.06.2014 heißt es dazu:

„Für die Realisierung des Prinzips der Einzelunterbringung ist die derzeitige Haftraumkapazität noch nicht ausreichend. Von den derzeit rd. 11.500 Haftplätzen im geschlossenen Männervollzug sind immer noch rd. 2.600 Gemeinschaftshaftplätze, so dass gegenwärtig lediglich 9.725 Hafträume für die Einzelunterbringung zur Verfügung stehen. Berücksichtigt man, dass Vollzugseinrichtungen wegen der Differenzierung der Vollzugsgestaltung mit einer 90-prozentigen Auslastung die Vollbelegung erreichen, so ist die derzeitige Haftraumkapazität keinesfalls auskömmlich, um die Inhaftierten des geschlossenen Erwachsenenvollzuges angemessen unterzubringen. Damit bewegt sich das vorhandene Haftraumkontingent deutlich

Datum des Originals: 11.06.2015/Ausgegeben: 11.06.2015

unterhalb des in den letzten zehn Jahren aufgetretenen Bedarfs, als sich die Zahlen der Inhaftierten zwischen 10.000 und 12.000 bewegten.“

Die damals vom BSBD beschriebene Situation ist bis heute nahezu unverändert. Mit Stand vom 23.03.2015 waren ausweislich des Datenauswertungszentrums der Justiz (DAZ) insgesamt 11.595 Haftplätze im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen belegt. Abzüglich der Urlauber verteilten sich diese Haftplätze auf 8.399 Einzelhaftplätze und 2.859 Gemeinschaftshaftplätze.

Für die gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW gebotene Einzelunterbringung im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug stehen demnach lediglich 9.829 Hafträume zur Verfügung. Diese Haftraumkapazität errechnet sich wie folgt:

- 8.399 Einzelhaftplätze entsprechen 8.399 Einzelhafträumen.
- 2.859 Gemeinschaftshaftplätze entsprechen 1.430 Gemeinschaftshafträumen, weil bei diesen Haftplätzen mindestens von einer Doppelbelegung ausgegangen werden muss ($2.859 : 2 = 1.430$).
- $8.399 \text{ Einzelhafträume} + 1.430 \text{ Gemeinschaftshafträume} = 9.829 \text{ Hafträume}$.

Weil damit schon heute lediglich die Hälfte der 2.859 auf Gemeinschaftshaftplätzen untergebrachten Gefangenen allein in einem Haftraum untergebracht werden kann, müssten die verbleibenden 1.429 Gefangenen vorerst weiterhin in Gemeinschaftshafträumen untergebracht werden. Bei Doppelbelegung wären dazu 715 Gemeinschaftshafträume erforderlich ($1.429 : 2 = 715$).

Bei einer ehrlichen Bestandsaufnahme der Haftraumkapazitäten im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich damit folgendes Bild:

- | | |
|--|------------------|
| • Benötigt werden aktuell: | 10.544 Hafträume |
| (9.829 Einzelhafträume + 715 Gemeinschaftshafträume) | |
| • Vorhanden sind aktuell: | 9.829 Hafträume |
| | |
| • Aktuelle Unterdeckung: | 715 Hafträume |

Vor diesem Hintergrund löst die Ankündigung der rot-grünen Landesregierung, in den kommenden Jahren die JVA-Zweiganstalten in Coesfeld, Krefeld, Mönchengladbach und Dinslaken sowie die JVA Duisburg-Hamborn schließen zu wollen (Vorlage 16/2691), großes Erstaunen aus. Der NRW-Landesvorsitzende des BSBD, Peter Brock, äußerte erhebliche Zweifel an den seitens des nordrhein-westfälischen Justizministeriums zu Grunde gelegten Zahlen. Brock kritisierte diese als „einfach falsch“. Tatsächlich seien die Gefängnisse in Nordrhein-Westfalen an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt; schon jetzt gebe es Anstalten, die wegen voller Auslastung keine Gefangenen mehr aufnehmen dürften (NRZ vom 06.02.2015). Nach Berechnungen des BSBD würden bei einer Schließung der o.g. Zweiganstalten ca. 150 Hafträume wegfallen. Die Unterdeckung an Hafträumen würde sich folglich von 715 auf 865 erhöhen.

Justizminister Kutschaty beruft sich in der NRZ vom 06.02.2015 darauf, dass ein „genereller Rückgang der Kriminalität“ die Schließung von Haftanstalten rechtfertige. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage 4 der CDU-Fraktion hat die Landesregierung demgegenüber mitgeteilt, dass die Gesamtkriminalität in Nordrhein-Westfalen von 1.074.710 im Jahr 1980 auf 1.518.363 Straftaten im Jahr 2012 angestiegen ist (Drs. 16/4253, S. 6). Dies entspricht einem Kriminalitätsanstieg von ca. 41 Prozent.

Irreführend ist das von Minister Kutschaty vorgebrachte Argument, wonach die Jahresdurchschnittsbelegung im Strafvollzug in den letzten Jahren gesunken sei. Dieser Befund gibt keine Auskunft darüber, welcher Bedarf an Haftplätzen tatsächlich vorgehalten werden muss. Die benötigte Haftplatzkapazität hat sich nämlich nicht am Durchschnittswert, sondern an den Belegungsspitzen zu orientieren. Für eine reduzierte Durchschnittsbelegung sorgt beispielsweise schon die jährliche „Weihnachtsamnestie“. Allein aus diesem Grund wird während der überwiegenden Zeit des Jahres eine höhere Haftplatzkapazität benötigt als es der Jahresdurchschnittswert nahelegt.

Bereits heute ist absehbar, dass die Zahl der temporär nicht belegbaren Hafträume in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Denn: Im Rahmen des unlängst von der rot-grünen Landesregierung beschlossenen Justizvollzugsmodernisierungsprogramms sollen mehrere marode Justizvollzugsanstalten entweder durch Neubauten ersetzt (JVA Münster, Willich I) oder umfassend saniert (Köln, Iserlohn) werden. Zumindest bei den beiden Anstalten, bei denen eine Sanierung der Bestandsbauten vorgesehen ist, müssen die dort einsitzenden Gefangenen für die Dauer der Bauarbeiten in andere Haftanstalten verlegt werden. Eine Antwort, wie dies bei derzeit 1.132 Haftplätzen in der JVA Köln, 284 Haftplätzen in der JVA Iserlohn, einer jeweils mehrjährigen Bauzeit und der bereits heute bestehenden Unterdeckung von landesweit 715 Hafträumen gelingen soll, bleibt die Landesregierung bislang schuldig.

Offen ist zudem der mögliche Umfang und die Finanzierung des zusätzlichen Personals, welche das rot-grüne Landesstrafvollzugsgesetz ausgelöst hat. Dies betrifft etwa die überaus personalintensive Neuregelung der Behandlungsuntersuchung (§ 9 StVollzG NRW), die Ausweitung der Vollzugsplanerstellung und -fortschreibung (§ 10 StVollzG NRW), die Pflicht zur Erstellung von Abschlussberichten für alle Gefangenen (§ 60 Abs. 4 u. 5 StVollzG NRW) oder die neu geschaffenen Möglichkeiten einer „nachgehenden Betreuung“ und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§§ 60, 61 StVollzG NRW). Der BSBD hatte bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Vorschriften um „politisch bemühte“ Neuerungen handele, die „an der Vollzugswirklichkeit völlig vorbei“ gingen und „sich in der Praxis nicht realisieren lassen, weil der personelle und zeitliche Aufwand nicht leistbar ist“ (Stellungnahme 16/1886, S. 9 f.).

II. Der Landtag stellt fest:

- 1.) Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Haftplätzen ist eine staatliche Kernaufgabe. Sie stellt die Grundvoraussetzung für einen effektiven Strafvollzug, das Gelingen von Resozialisierung und das Vertrauen der Bevölkerung in eine geordnete Strafrechtspflege dar.
- 2.) Der geschlossene Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen weist heute zu wenig Hafträume auf, um den gesetzlich verbrieften Anspruch der Gefangenen auf Einzelunterbringung gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW flächendeckend erfüllen zu können. Hätten alle Gefangenen im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug Kenntnis von diesem Anspruch und würden ihn notfalls gerichtlich durchsetzen, wäre ein schlagartiger Kollaps des nordrhein-westfälischen Strafvollzugs die Folge.
- 3.) Die Pläne der rot-grünen Landesregierung zur Schließung der JVA-Standorte in Duisburg-Hamborn, Coesfeld, Krefeld, Mönchengladbach und Dinslaken sind vor diesem Hintergrund realitätsfremd. Wenn diese Pläne umgesetzt werden, erhöht sich die derzeitige Unterdeckung an Hafträumen im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen um etwa 150 weitere Hafträume. Eine weitere

Überbelegung von Haftanstalten und der verspätete Vollzug von Freiheitsstrafen wären die Folge.

- 4.) Die Strafvollzugsbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen arbeiten bereits heute an ihrer Leistungsgrenze. Haftraumkapazitäten ohne eine Gesamtstrategie zu verknapen und die verbleibenden Einrichtungen zu überlasten, hätte deshalb fatale Folgen für die Leistungsbereitschaft der Bediensteten und die Qualität des Vollzuges.
- 5.) Justizminister Kutschaty operiert in der bisherigen Debatte um den Abbau von Haftkapazitäten mit politisch geschönten Zahlen. So hat der Minister in seinem Nachbericht vom 10. März 2015 an den Rechtsausschuss des Landtags (Vorlage 16/2762) zur Begründung seiner Schließungspläne u.a. die Haftplatzsituation im Jugendstrafvollzug, im offenen Vollzug und anderen Buchkreisen erläutert, die mit der Anzahl von Hafträumen für die Einzelunterbringung im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug nicht das Geringste zu tun haben. Diese Zahlenspiele dienen einzig und allein dazu, der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, dass der gesetzlich verbriefte Anspruch der Gefangenen auf Einzelunterbringung auch bei einem Abbau von Haftkapazitäten erfüllt werden könne.
- 6.) Der Justizvollzug dient in den Haushaltsberatungen 2016 als Modellhaushalt zur weiteren Umsetzung von EPOS.NRW. Diese Chance gilt es zu nutzen, um bessere Steuerungsmöglichkeiten und mehr Transparenz zu erreichen.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die rot-grüne Landesregierung auf, ein Gesamtkonzept zur Zukunft des Strafvollzugs vorzulegen, das auf der Basis einer lückenlosen und transparenten Übersicht der aktuellen Belegungszahlen sowie der insgesamt vorhandenen und tatsächlich belegbaren Einzelhafträume im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen,

- 1.) dafür Sorge trägt, dass das tatsächlich belegbare Haftraumkontingent im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen dem in § 14 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW verbrieften Rechtsanspruch auf Einzelunterbringung gerecht wird,
- 2.) den anstehenden Sanierungs- und Neubauerfordernissen der Justizvollzugsanstalten, den schwierigen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und der demographischen Entwicklung, die auch Auswirkungen auf den Strafvollzug haben wird, Rechnung trägt und
- 3.) den Anforderungen einer transparenten Kennzahlen- und Bedarfsermittlung für die Beratungen des Landeshaushalts 2016 gerecht wird.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Jens Kamieth

und Fraktion